

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Stadtbücherei der Stadt Gevelsberg  
vom 19.12.2014**

**Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund**

**- des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 1992 (GV NW S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung –**

**in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Gevelsberg beschlossen:**

**§ 1**

**ALLGEMEINES**

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gevelsberg zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.

(2) Die Stadtbücherei darf von jedermann im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.

**§ 2**

**ANMELDUNG, BEENDIGUNG**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aushändigung des Leseausweises. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Gevelsberg.

(2) Der Leseausweis ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses zu beantragen. Kinder unter 16 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreterers beibringen.

(3) Die/Der Benutzer/in oder deren/dessen gesetzliche/gesetzlicher Vertreterin/Vertreter bestätigt durch eigenhändige Unterschrift, dass sie/er von dieser Satzung Kenntnis erhalten hat und diese anerkennt. Gleichzeitig wird damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person und der entliehenen Medien gegeben. Die Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung gespeichert.

(4) Verlust des Leseausweises und Anschriften- bzw. Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

(5) Der Leseausweis berechtigt zur Inanspruchnahme der Stadtbücherei. Er wird nach Anmeldung gegen Entrichtung der entsprechenden Jahresleihgebühr an die Benutzerin/den /Benutzer ausgehändigt. Der kurzzeitige Leseausweis „Schnupperkarte“ ist befristet und berechtigt zur Inanspruchnahme des Angebotes der Stadtbücherei für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Datum der Anmeldung. Die Leihfristen der ausgeliehenen Medien werden auf diesen Zeitraum begrenzt.

(6) Der Leseausweis kann entzogen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer

- a) gegen diese Satzung verstößt,
- b) Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandelt.

(7) Der Leseausweis kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Umwandlung des kurzzeitigen Leseausweises in einen Dauerleseausweis ist möglich. In diesem Fall wird die Gebühr für den kurzfristigen Leseausweis auf die Jahresgebühr angerechnet.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn der Leseausweis entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

### **§ 3**

#### **AUSLEIHE, VORBESTELLUNG, VERLÄNGERUNG**

(1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Bücher und sonstigen Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises unentgeltlich für einen Zeitraum bis zu vier Wochen ausgeliehen werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann für bestimmte Medien die Leihfrist verkürzen. Kindern- und Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

(2) Die Ausleihfrist nach Absatz 1 kann vor ihrem Ablauf um weitere vier Wochen mündlich, schriftlich, fernmündlich oder über den Internetauftritt der Stadtbücherei unter Angabe des Rückgabedatums und der Nummer des Leseausweises verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt.

(3) Von der Ausleihe sind Präsenzbestände ausgenommen. Diese dürfen nur in der Stadtbücherei benutzt werden.

(4) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe eines ausgeliehenen Gegenstandes in Verzug ist, wird an ihn/sie kein weiteres Werk ausgeliehen.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gebührenfrei vorbestellen.

(6) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit aus besonderem Grund zurückzufordern.

## **§ 4**

### **AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR**

(1) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können gebührenpflichtig gemäß § 8 Abs. 2 durch den Auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

(2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

## **§ 5**

### **BEHANDLUNG DER AUSGELIEHENEN MEDIEN, HAFTUNG**

(1) Die ausgeliehenen Medien müssen von der Benutzerin/dem Benutzer sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer hat sich vom ordnungsmäßigen Zustand der ihr/ihm ausgehändigten Medien sofort nach Empfang zu überzeugen und Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass er/sie das Werk in einwandfreiem Zustand empfangen hat.

(3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf eine Beschmutzung oder Beschädigung hat die Benutzerin/ der Benutzer bei Rückgabe hinzuweisen.

(4) Für beschädigte oder verlorengegangene Medien hat die Benutzerin/ der Benutzer auch ohne eigenes Verschulden Schadenersatz zu leisten.

(5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung des Leseausweises verursacht werden, haftet die/der rechtmäßige Benutzerin/ Benutzer.

(7) Benutzerinnen/Benutzer, in deren/dessen Wohnungen eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach Wohnungsdesinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind der Stadtbücherei bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.

## **§ 6**

### **NUTZUNG DES INTERNET**

(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen/Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern.

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die von einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber der Benutzerin/ dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Benutzerinnen/Benutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- beim Abspeichern und Ausdrucken das Urheberrecht zu beachten
- Keine rechtswidrigen, beleidigenden oder Werbe-Beiträge zu versenden.
- keine in Deutschland unter Strafe gestellte Inhalte aufzurufen

(5) Benutzerhaftung:

Die Benutzerinnen/Benutzer verpflichten sich,

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) Technische Nutzungseinschränkung:

Es ist nicht gestattet,

- Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

7) Zustimmung zur Benutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:

Die Benutzerinnen/Benutzer erklären sich mit dieser Benutzungsregelung einverstanden.

Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzerinnen/Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

## **§ 7**

### **HAUSORDNUNG**

(1) Mappen, Taschen usw. sind bei Betreten der Büchereiräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Fundsachen sind an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Bibliothek abzuliefern.

(2) Für abhanden gekommene Gegenstände wird seitens der Stadt Gevelsberg keine Haftung übernommen.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der Mitarbeiter der Bibliothek zu beachten. Jede Störung anderer Benutzer ist zu unterlassen.

(4) Tiere (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Fahrräder, Rollschuhe u.ä. dürfen nicht in das Bibliotheksgebäude mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Leitung der Bücherei im Einzelfall zulassen.

(5) Das Personal der Stadtbücherei übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Ordnung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **LEIHFRISTÜBERSCHREITUNG**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für die Benutzerin/den Benutzer Gebühren gemäß § 9 Abs. 3 unabhängig davon, ob ihr/ihm eine Mahnung nach Absatz 2 zugegangen ist.

(2) Eine Woche nach Ablauf der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird die Rückgabe eines ausgeliehenen Gegenstandes angemahnt. Eine zweite Mahnung ergeht, wenn die Medien nicht innerhalb der darauffolgenden Woche zurückgegeben werden. Nach erfolgloser zweiter Mahnung kann die Einziehung des Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

## § 9 GEBÜHREN

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine Jahresleihgebühr, ausgehend vom Ausstellungsmonat, in Höhe von 12,00 € erhoben. Für eine „Schnupperkarte“ gemäß § 2 Absatz 5 wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Die „Schnupperkarte“ ist befristet und berechtigt zur Inanspruchnahme des Angebotes der Stadtbücherei für einen Zeitraum von 12 Wochen ab Datum der Anmeldung. Die Leihfristen der ausgeliehenen Medien werden auf diesen Zeitraum begrenzt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Bundes- und Jugendfreiwilligendienstleistende sowie Empfänger/innen laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, Empfänger/innen von Sozialhilfe (auch als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft, Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sind bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Gebühr befreit. Die Gebühr wird jeweils bei der ersten Entleihung fällig.

Für Inhaber der Ehrenamtskarte wird die Jahresgebühr der Stadtbücherei um 50% ermäßigt. Die Gebühr wird jeweils bei der ersten Entleihung fällig. Für besondere Projekte im Rahmen der Leseförderung kann die Leitung der Stadtbücherei den Projektmitarbeitern die Jahresgebühr um 50% ermäßigen.

(2) Für den Auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Kosten und Gebühren, die von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Benutzerin / dem Benutzer zu tragen.

(3) Für das Überschreiten der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für die erste begonnene Überschreitungswche pauschal 2,00 €, ohne das eine Mahnung verschickt wird.

Ab der zweiten Überschreitungswche werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 2,50 € je Medieneinheit erhoben. Werden Medien nicht innerhalb der darauffolgenden Woche zurückgegeben, werden weitere Mahngebühren in Höhe von 3,00 € je Medieneinheit und Woche erhoben.

(4) Für das Einziehen von Medien durch die Stadt (eine Woche nach der zweiten Mahnung) werden pauschal 20,00 € erhoben.

(5) Für die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes wird für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von 1,50 € erhoben. Inhaber der Ehrenamtskarte können den Internet-Arbeitsplatz kostenfrei nutzen.

(6) Für den Ausdruck einer DIN-A-4-Seite wird eine Gebühr von 0,20 € pro Seite erhoben.

(7) Für Fotokopien aus einem Medium der Stadtbücherei wird je DIN A 4 Seite eine Gebühr von 0,15 € erhoben.

(8) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

## **§ 10**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Gevelsberg vom 07. Juni 1994 außer Kraft.